

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 19. Juni 1979

88. Stück

- 258. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- 259. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen
- 260. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
- 261. Kundmachung:** Konvention über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife samt Berichtigungsprotokoll in der Fassung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel zur Änderung des Zollltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zollltarife
- 262. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention über den Zollwert von Waren einschließlich ihrer Anlagen I bis III, in der durch die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens betreffend die Änderung der Konvention über den Zollwert von Waren geänderten Fassung samt den Anlagen
- 263. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention über den Zollwert von Waren

258. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Laut Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 248/1974, ratifiziert oder sind ihm beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Libyen	19. Feber 1974
Chile	28. Feber 1974
Paraguay	5. März 1974
Japan	12. Juni 1974
Saudi-Arabien	14. Juni 1974
Irak	10. September 1974
Mexiko	12. September 1974
Kolumbien	4. Dezember 1974
Polen	28. Jänner 1975
Ägypten	20. Mai 1975
Rumänien	19. August 1975

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Marokko	24. Oktober 1975
Türkei	23. Dezember 1975
Gabun	29. Juni 1976
Frankreich	30. Juni 1976
Barbados	6. August 1976
Irland	12. Oktober 1976
Belgien	13. August 1976
Indonesien	27. August 1976
Kenia	11. Jänner 1977
Ekuador	12. Jänner 1977
Uruguay	12. Jänner 1977
Oman	2. Feber 1977
Tonga	21. Feber 1977
Zaire	6. Juli 1977
Kap Verde	20. Oktober 1977
Libanon	23. Dezember 1977
Schweiz	17. Jänner 1978
Bundesrepublik Deutschland	3. Feber 1978
Singapur	12. April 1978
Peru	28. April 1978
Thailand	16. Mai 1978
Sri Lanka	30. Mai 1978

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Bangladesh	28. Juni 1978
Lesotho	27. Juli 1978
Grenada	10. August 1978
Seychellen	29. Dezember 1978
Nepal	11. Jänner 1979
Äthiopien	9. April 1979

Papua-Neuguinea hat erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das gegenständliche Übereinkommen gebunden zu erachten.

Die Niederlande haben den Geltungsbereich des Übereinkommens am 11. Juni 1974 auf die Niederländischen Antillen ausgedehnt, wobei sie den Depositarregierungen mit Bezug auf ihre anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens abgegebene Erklärung notifiziert haben, daß in den Niederländischen Antillen die für die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind und daß infolgedessen das Übereinkommen für die Niederländischen Antillen am 30. Tag nach dem Datum der Hinterlegung dieser Erklärung in Kraft treten wird.

Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Indonesien, Papua-Neuguinea, Oman, Peru, Polen, Rumänien und Saudi-Arabien haben erklärt, sich durch Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens nicht gebunden zu erachten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich ihrer Ratifikation des Übereinkommens erklärt, daß das Übereinkommen mit Wirkung von dem Tage, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, mit folgender Maßgabe auch für Berlin (West) gilt:

Die Rechte und Verantwortlichkeiten der für Berlin verantwortlichen Mächte auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt bleiben unberührt.

Dem jeweils zuständigen Stadtkommandanten bleibt die Entscheidung nach Artikel 8 des Übereinkommens in jedem Einzelfall vorbehalten, ob seine Staatsangehörigen ausgeliefert werden dürfen.

Der Alliierten Kommandantur bleibt es vorbehalten zu bestimmen, welche Behörden gemäß Artikel 13 des Übereinkommens für die Übermittlung der Angaben über die Umstände der strafbaren Handlung und die im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen an die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation verantwortlich sein werden.

Die Beitrittsurkunde Marokkos enthält folgenden Vorbehalt: „Im Falle einer Streitigkeit muß jede Befassung des Internationalen Gerichtshofes in vollem Einvernehmen der betroffenen Parteien erfolgen.“

Androsch

259. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970

Laut Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl. Nr. 249/1974, ratifiziert oder sind ihm beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Saudi-Arabien	14. Juni 1974
Bundesrepublik Deutschland	11. Oktober 1974
Sierra Leone	13. November 1974
Ägypten	28. Feber 1975
Marokko	24. Oktober 1975
Irland	24. November 1975
Guinea-Bissau	20. August 1976
Indonesien	27. August 1976
Kenia	11. Jänner 1977
Uruguay	12. Jänner 1977
Oman	2. Feber 1977
Tonga	21. Feber 1977
Zaire	6. Juli 1977
Kapverdische Inseln	20. Oktober 1977
Senegal	3. Feber 1978
Singapur	12. April 1978
Peru	28. April 1978
Thailand	16. Mai 1978
Sri Lanka	30. Mai 1978
Dominikanische Republik	22. Juni 1978
Bangladesh	28. Juni 1978
Lesotho	27. Juli 1978
Grenada	10. August 1978
Libyen	4. Oktober 1978
Luxemburg	22. November 1978
Seychellen	29. Dezember 1978
Nepal	11. Jänner 1979
Äthiopien	9. April 1979

Die Bahamas und Papua-Neuguinea haben erklärt, sich auch nach Erlangen der Unabhängigkeit an das gegenständliche Übereinkommen gebunden zu erachten.

Die Niederlande haben den Geltungsbereich des Übereinkommens am 11. Juni 1974 auf die Niederländischen Antillen ausgedehnt.

Ägypten, Äthiopien, Oman, Papua-Neuguinea, Peru und Saudi-Arabien haben erklärt, daß sie

sich durch Art. 12 Abs. 1 als nicht gebunden betrachten.

Die Beitrittsurkunde Marokkos enthält folgenden Vorbehalt: „Im Falle einer Streitigkeit muß jede Befassung des Internationalen Gerichtshofes in vollem Einvernehmen der betroffenen Parteien erfolgen.“

Androsch

260. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1950

Nach Mitteilungen der belgischen Botschaft in Wien sind folgende weitere Staaten dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 269/1976) beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Guyana	29. Juli 1976
Uruguay	16. September 1977
Bangladesh	1. Juli 1978
Sambia	27. September 1978
Vereinigte Arabische Emirate	7. Feber 1979

Androsch

261. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend die Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll in der Fassung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel vom 18. Juni 1976 zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

Nach Mitteilungen der belgischen Botschaft in Wien sind folgende weitere Staaten der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll in der Fassung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel vom 18. Juni 1976 zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, BGBl. Nr. 103/1960, in der Fas-

sung der Kundmachung BGBl. Nr. 535/1977 beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Ungarn	9. März 1978
Bangladesh	1. Juli 1978
Senegal	16. Oktober 1978
Malaysia	30. März 1979

Androsch

262. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend den Geltungsbereich der Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren einschließlich ihrer Anlagen I bis III, in der durch die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 7. Juni 1967 betreffend die Änderung der Konvention über den Zollwert von Waren geänderten Fassung samt den Anlagen

Nach Mitteilungen der belgischen Botschaft in Wien sind folgende weitere Staaten der Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren einschließlich ihrer Anlagen I bis III, in der durch die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 7. Juni 1967 betreffend die Änderung der Konvention über den Zollwert von Waren geänderten Fassung samt den Anlagen, BGBl. Nr. 146/1972, beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Japan	1. Juni 1972
Nigeria	12. Oktober 1972
Zypern	24. November 1972
Zaire	13. Feber 1975
Senegal	16. Oktober 1978

Androsch

263. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1979 betreffend den Geltungsbereich der Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren

Nach Mitteilungen der belgischen Botschaft in Wien sind der Konvention über den Zollwert von Waren (BGBl. Nr. 225/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 161/1970) die Elfenbeinküste am 8. Dezember 1970 und Spanien am 23. April 1971 beigetreten.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat den Geltungsbereich der Konvention am 27. September 1952 auf die Insel Mar. ausgedehnt.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück. Im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.